



Geschäftsordnung

im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Geschäftsordnung

gemäß § 13 der Satzung des

Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. – in der Folge ZDRK genannt –

1. Präsident:

- 1.1. Die Leitung des ZDRK hat der Präsident mit dem Präsidium.
- 1.2. Der Präsident hat die Geschäftsführung des Verbandes.
- 1.3. Über die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung.
- 1.4. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 1.5. Er beruft alle Präsidiums-Sitzungen und Erweiterte Präsidiums-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz.
- 1.6. Er kann diesen auch einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- 1.7. Der Präsident verfügt Dritten gegenüber über einen Jahresbetrag von 2.600,00 €.
- 1.8. Der Betrag kann über den Schatzmeister angewiesen werden.
- 1.9. Ehrungsanträge und -vorschläge

2. Vizepräsident:

- 2.1. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und hat diesen bei Verhinderung zu vertreten. Außerdem wird dem Vizepräsidenten folgendes Aufgabengebiet übertragen:
- 2.2. Erstellen der Lehr- und Informationsschrift
- 2.3. Bearbeitung der Geschäftsordnung und deren Pflege
- 2.4. Bearbeitung der Ehrengerichtsordnung
- 2.5. Geburtstagsliste/Hochzeitstage

3. Geschäftsführendes Präsidium:

- 3.1. Das Geschäftsführende Präsidium hat die Aufgabe, die Leitlinien d.h. Entscheidungshilfen zur Ausrichtung und Lenkung über Vorgehensweisen des Verbandes festzulegen.

4. Schatzmeister:

- 4.1. Dem Schatzmeister obliegt das Kassenwesen. Er berichtet bei der Jahreshauptversammlung über die Jahresabrechnung und erstellt den Haushaltsvoranschlag.
- 4.2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus der Bilanz mit dem Einnahme- und Ausgabebericht.

5. Schriftführer:

- 5.1. Der Schriftverkehr wird vom Präsidenten und vom Schriftführer erledigt.
- 5.2. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über alle Sitzungen und Versammlungen.
- 5.3. Hierüber sind Niederschriften anzufertigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- 5.4. Niederschriften sind jedem teilnehmenden Mitglied zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsordnung

6. Präsidium:

- 6.1. Das Präsidium leitet mit dem Präsidenten den ZDRK.
- 6.2. Es legt die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Raummieten dem Erweiterten Präsidium zur Entscheidung vor.
- 6.3. Das Präsidium ist das Kontrollorgan des ZDRK-Drucksachenvertriebes- und der Werbeartikelstelle. Dazu gehört:
 - 6.3.1. Entgegennahme des jährlichen Abschlussberichtes
 - 6.3.2. Vorschlag bezüglich der Verwendung des Überschusses aus dem Drucksachenvertrieb in Verbindung mit der Werbeartikelstelle des ZDRK nach den günstigsten steuerlichen Möglichkeiten
 - 6.3.3. Festlegung eines Voranschlages für die künftige Verwendung
- 6.4. Das Präsidium verfügt alleinberechtigt über einen Betrag 5.000,00 € pro Geschäftsjahr. Getroffene Entscheidungen, Erkenntnisse (Festlegungen) sind dem Erweiterten Präsidium durch Einsichtgewährung offen zu legen.

7. Erweitertes Präsidium:

- 7.1. Berichterstattung über den Stand der Entwicklung in den Landesverbänden
- 7.2. Mitarbeit bei der Gestaltung der ZDRK-Satzung
Mitarbeit und Beschlussfassung der Richtlinien für die Abteilungen des ZDRK und der jeweils gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) in Verbindung mit der ZDRK-Standard-Fachkommission
- 7.3. Vergabe des Drucksachenvertriebes auf die Dauer von 5 Jahren
- 7.4. Vergabe der Werbeartikelstelle auf die Dauer von 5 Jahren
- 7.5. Mitentscheidung der Preisgestaltung der Drucksachenartikel und Beschlussfassung nach 6.3.2
- 7.6. Entscheidung nach Ziffer 6.2
- 7.7. Zur Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung ist nur das Erweiterte Präsidium befugt.

8. ZDRK-Standard-Fachkommission:

- 8.1. Die ZDRK-Standard-Fachkommission ist eine ausgesprochene Fachkommission, die für die aktuellen Bewertungsrichtlinien allein verantwortlich ist
- 8.2. Entgegennahme und Bearbeitung eingereicherter Anträge bezüglich der Bewertungsbestimmungen
- 8.3. Erstellung, Bearbeitung, Ergänzung und Beschlussfassung der Bewertungsbestimmungen
- 8.4. Bearbeitung, Genehmigung und Bestätigung von Neuzüchtungen
- 8.5. Bearbeitung und Beschlussfassung der jeweils gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) in Verbindung mit dem Erweiterten ZDRK-Präsidium
Das beschlussfassende Gremium besteht aus:
 - a) fünf Mitgliedern der ZDRK-Standard-Fachkommission
 - b) fünf Mitgliedern des Erweiterten ZDRK-Präsidiums
- 8.6. Die ZDRK-Standard-Fachkommission kann bei Bedarf im Einzelfall personell ergänzt werden.

9. Kassenprüfung:

- 9.1. Prüfung der ZDRK-Kasse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer
- 9.2. Prüfung der Kasse des ZDRK-Drucksachenvertriebes und der Werbeartikelstelle durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer

Geschäftsordnung

10. Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des ZDRK insbesondere:

- 10.1. Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiums
- 10.2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des jeweiligen Geschäftsjahres
- 10.3. Beschluss und Genehmigung von eingegangenen Anträgen
- 10.4. Wahlen und Wahlbestätigungen
- 10.5. Festlegung der Mitgliederbeiträge

11. Ehrungen durch den ZDRK:

- 11.1. Goldenes Jugendabzeichen
- 11.2. Meister im ZDRK
- 11.3. Ehrenmeister im ZDRK (dazu wird 1 Übernachtung + Tagegeld vom ZDRK übernommen)
- 11.4. Vergabe von hohen Auszeichnungen und besonderen Ehrungen (ZDRK-Satzung § 4 Abs. 7)
- 11.5. Im Todesfall eines Meisters bzw. eines Ehrenmeisters im ZDRK erstattet der ZDRK 75,00 €.

12. Tagesgelder u. Fahrtkosten u. Übernachtung:

- 12.1. Tagegeld u. Fahrtkosten werden grundsätzlich nach den bestehenden Beschlüssen erstattet.
- 12.2. Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels Bus oder Bahn (2. Klasse) Erstattung der nachgewiesenen Kosten.

13. Aufwandsentschädigung:

Aufwandsentschädigungen werden nur erstattet, wenn für den dazu führenden Anlass (Besuch von Tagungen, Ausstellungen, Schulungsmaßnahmen, Behördengängen, Kopierkosten, Reisekosten u.a.) vom Präsidenten eine Genehmigung erteilt wurde.

Geändert von Rechtsanwalt Dr. Josef Zanker und Peter Mickmann, Präsident

Diese Geschäftsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21. Juni 2009 in Templin beschlossen.